

Transkription der Bürgerfrage zum Thema „bordellähnlicher Betrieb an der Petzvalstraße/Berliner Straße“

Ratssitzung vom 29.09.2020

Bürgerfrage von Frau Ute Meiners:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig steht, dass Vergnügungsstätten (z.B. eine Spielhalle in Kombination mit einem Erotik-Fachmarkt) nicht nahe beieinanderstehen dürfen, damit negative Agglomerationseffekte bzw. weitere Trading-Down-Effekte vermieden werden.

1. Mit welcher Begründung wurde dies bei der Prüfung der Bauvoranfrage nicht berücksichtigt, obwohl in unseren Augen die Kombination einer Spielhalle mit einer bordellartigen Nutzung als schwerwiegender anzusehen ist?

2. Von welchen Plänen haben die Mitglieder des Stadtrats – ggfs. auch nur einzelne – Kenntnis, im Gewerbegebiet Petzvalstraße weitere Gewerbe aus dem Bereich Vergnügen/Sex etc. anzusiedeln?

Und drittens: Welche Kenntnisse haben die Mitglieder des Stadtrats, inwieweit der Eigentümer des LöwenPlay-Gebäudes oder die mit ihm verbundenen Unternehmen weitere Immobilien in dem Gebiet besitzen?

Antwort Baudezernent Heinz-Georg Leuer:

Sehr geehrte Frau Meiners,

ich steige jetzt direkt ein, obwohl das von mir eben gesagte genauso hier gilt. Zu Ihrer ersten Frage: Das Vergnügungsstättenkonzept der Stadt kann bedauerlicherweise hier keine Anwendung zur Prüfung der Zulässigkeit finden, da diese Nutzung nicht als Vergnügungsstätte gilt, sondern als Gewerbebetrieb zu werten ist. Entschuldigen Sie, dass ich da etwas formell reagieren muss. Das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten hat, auch wenn es als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des Baugesetzes zu werten ist, keine unmittelbare Rechtswirkung für den einzelnen Grundstückseigentümer oder Standortnachfrager. Erst die Umsetzung eines solchen Konzepts im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist geeignet, durch Festsetzung die erforderliche Steuerungswirkung zu entfalten. Das gilt also niemals alleine, sondern nur dann, wenn wir einen Bebauungsplan haben, der sich darauf bezieht. Das haben wir hier nicht. Daher kann diese Zielstellung eines solchen Konzeptes nicht im Rahmen der Prü-

fung einer Bauvoranfrage oder eines Bauantrages herangezogen werden. Es gelten dabei ausschließlich die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem Baugesetzbuch bzw. des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Zu zwei: Im Gewerbegebiet Petzvalstraße sind dem Fachbereich Bauordnung und der zentralen Vergabestelle keine weiteren Vorgänge aus dem Bereich „Bordell, Prostitution oder Vergnügungsstätte“ bekannt. Nach meiner Kenntnis liegen weder Rat und Stadtbezirksrat noch der Verwaltung Informationen bzw. Kenntnisse über Pläne weiterer Gewerbe dieser Art vor. Und zu drei: Im Gewerbegebiet Petzvalstraße ist nachdem der Verwaltung vorliegenden Informationen neben dem Grundstück Berliner Straße 52k (also das Grundstück, über das wir sprechen) keine weitere Immobilie im Eigentum und Besitz derjenigen Gesellschaft bzw. deren Geschäftsführers, der den Bauantrag für den bordellartigen Betrieb gestellt hat.

Zusatzfrage Ute Meiners:

Also ich habe jetzt zur Kenntnis genommen, dass Sie nichts wissen von weiteren Plänen, da noch weitere Gewerbe dieser Art anzusiedeln. Was könnten Sie denn aktiv dagegen unternehmen, wenn denn doch weitere Anfragen dieser Art kämen?

Antwort Heinz-Georg Leuer:

Es ist in diesem Gebiet so wie in eigentlich jedem Gewerbegebiet mit keinen besonderen Regelungen, dass man sich nur bei so einem Antrag immer die planungsrechtliche Situation ansehen kann und gucken kann, ob man da bestimmte Schlüsse rausziehen kann. Das nun hier ein solcher Betrieb sich ansiedelt, hat eine gewisse Unwahrscheinlichkeit an dieser Stelle. Wenn wir diese Situation hätten, würden wir nochmals und dann auch in Bezug auf zweier dieser Betriebe in die Prüfung einsteigen.

Ute Meiners:

Ich sehe nur bisher in den anderen Vorgehensweisen davon leider nicht so viel. Aber okay.